

# **Schriftliche Information des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz gem. § 6 Abs 3 EU-Informationsgesetz**

## **Bezeichnung des Rechtsaktes:**

**1.) VO über Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen**

**2.) RL zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren.**

(Dok. Nr. COM(2018) 225 final (VO) und COM(2018) 226 final (RL))

## **1. Inhalt des Vorhabens**

Mit der VO werden zwei Ermittlungsmaßnahmen im Strafverfahren zur grenzüberschreitenden Herausgabe- bzw. Sicherung von elektronischen Beweismitteln geschaffen.

Die RL verpflichtet Diensteanbieter, die ihre Dienste in mehr als einem MS anbieten bzw. jene, die ihren Sitz in einem Drittstaat haben, ihre Dienste aber in der EU anbieten, für die Zwecke des Empfangs einer Maßnahme nach der VO einen Vertreter zu benennen.

### **• Geltende Rechtslage**

Zur VO:

Gegenwärtig kommt es bei der grenzüberschreitenden Sammlung von oben genannten elektronischen Beweismitteln (Stamm-, Verkehrs- oder Zugangsdaten oder Inhaltsdaten, nicht Echtzeitüberwachung) immer zur Einbindung einer Behörde jenes MS, wo die Maßnahme vollstreckt bzw. die Daten erhoben werden sollen. Im Zusammenhang mit Diensteanbietern, die ihren Sitz außerhalb der EU haben (google, facebook usw.), gestaltet sich die Beschaffung von Beweismitteln noch schwieriger, weil aufgrund der unterschiedlichen Modelle für Speicherungen in der Cloud oft vollkommen unklar ist, in welchem Staat die Daten gespeichert werden (und damit welcher Staat um Rechtshilfe ersucht werden soll) oder weil sich der Speicherort ständig ändert.

Zur RL:

Im Verhältnis zu Diensteanbietern, die ihren Sitz in einem Drittstaat haben, gibt oft es keine Niederlassungen, an die Anordnungen gerichtet werden könnten, obwohl Daten von EU-Bürgern erhoben und verarbeitet werden. Mitwirkungspflichten gemäß § 138 Abs. 2 StPO können daher nicht durchgesetzt werden.

- Vorschlag der EK - allgemein

siehe oben

- Vorschlag der EK – im Detail

Die VO ermöglicht es der Staatsanwaltschaft Wien, zB eine Europäische Herausgabeordnung direkt an die Deutsche Telekom Berlin (ohne Einbindung einer deutschen Justizbehörde, also ohne Rechtshilfe bzw ohne Übermittlung einer Europäischen Ermittlungsanordnung) zur Auskunft über Stamm-, Verkehrs- oder Zugangsdaten oder zur Übermittlung von Inhaltsdaten (= beim Betreiber gespeicherte Informationen und deswegen keine Überwachung von Nachrichten) zu übermitteln. Erteilt die Deutsche Telekom Berlin die Auskunft nicht, muss sich die StA Wien an eine deutsche Justizbehörde zur Vollstreckung der Europäischen Herausgabeordnung wenden. Liegen keine in der VO explizit genannten Gründe vor, die Vollstreckung abzulehnen, muss die Anordnung vollstreckt werden und ggf. eine Geldbuße gegen den Betreiber verhängt werden.

Die Europäische Sicherungsanordnung verpflichtet den Betreiber, bestimmte (keine Vorratsdatenspeicherung) gespeicherte Daten nicht zu löschen.

Die VO soll nicht nur für Betreiber gelten, die in der EU ihren Sitz haben, sondern auch für jene, die keinen Sitz in der EU haben, ihre Dienste aber in der EU anbieten (etwa Microsoft, Google, Facebook).

Zur Durchsetzung von Verpflichtungen aus der VO müssen die MSen Verwaltungssanktionen vorsehen, die von den Behörden jenes MS zu vollstrecken sind, in dem die Diensteanbieter bzw. die nach der RL zu benennenden Vertreter ihren Sitz/Aufenthalt haben.

Zur RL: Sie ist v.a. zur Durchsetzung von Verpflichtungen aus der VO notwendig, wenn es sich um einen Betreiber handelt, der seinen Sitz in einem Drittland hat und seine Dienste in der EU anbietet. Die RL verpflichtet die MSen Regelungen vorzusehen, dass jeder Betreiber, der seine Dienste in der EU anbietet, einen Vertreter benennen muss, dem Anordnungen nach der VO zugestellt und gegen den im Weigerungsfall Geldstrafen vollstreckt werden können. Wird kein Vertreter benannt, müssen die MSen Sanktionen vorsehen. Ausgenommen sind lediglich solche Betreiber, die ihren Sitz nur in einem MS haben und auch nur dort ihre Dienste anbieten (etwa die österreichische Telekom).

Die RL sieht auch einen Mechanismus zur Koordinierung der Behörden in den MSen vor, um die Verfahren zur Sanktionierung von Diensteanbietern zu koordinieren.

## **2. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates**

Mitwirkungsrechte bestehen gemäß Art. 23e ff. B-VG.

### **3. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung**

Die Vorgaben der RL müssen umgesetzt werden, allerdings werden auch im Zusammenhang mit der VO Umsetzungsmaßnahmen vorzunehmen sein (zB Bestimmung der zuständigen Behörden, Sanktionen usw).

### **4. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung**

Der Vorschlag wird befürwortet, gerade im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit Diensteanbietern, die ihren Sitz in einem Drittstaat haben (google, facebook usw.) sind die nationalen Behörden auf die freiwillige Zusammenarbeit angewiesen. Die VO bzw. die RL schaffen eine rechtliche Basis und einen Rahmen, der Rechtssicherheit für alle Beteiligten bietet.

### **5. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität**

Es bestehen keine Bedenken, vielmehr ist eine europäische Lösung hier sogar explizit gewünscht.

### **6. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan**

Die EK hat ihren Vorschlag am 17.4.2018 vorgelegt, seither finden intensive Verhandlungen auf EU Ebene statt. Es besteht das Bestreben, eine allgemeine Ausrichtung im Rat so bald wie möglich zu erreichen.